

Satzung zur Änderung der Einschreibungsordnung der Universität Bielefeld vom 15. Juni 2009

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 48 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW. S. 474), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Reform der Lehrerbildung (Lehrerbildungsgesetz –LABG) vom 12. Mai 2009 (GV. NRW. S. 313), hat die Universität Bielefeld die folgende Satzung erlassen:

Die Einschreibungsordnung der Universität Bielefeld vom 10. Februar 2009 (Verkündungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – Jg. 38 Nr. 3 S. 83) wird wie folgt geändert:

§ 12 Abs. 1 Nr. 6 wird wie folgt neu gefasst:

- „6. wegen Schwangerschaft oder Betreuung eines minderjährigen Kindes im Sinne des § 25 Abs. 5 Bundesausbildungsförderungsgesetz die erwarteten Studienleistungen nicht erbringen können; dies gilt jeweils für beide Elternteile“.

Diese Satzung wird im Verkündungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – bekannt gegeben. Sie tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft und findet erstmals Anwendung auf das Sommersemester 2009.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Universität Bielefeld vom 3. Juni 2009.

Bielefeld, den 15. Juni 2009

Der Rektor
der Universität Bielefeld
Universitätsprofessor Dr. Dieter Timmermann